



Belege für Personalmutationen bei juristischen Personen

Wahlen von neuen Mitgliedern in das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan sowie einer Revisionsstelle

1. Oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgane (OLV)

| Rechtsform: | Oberstes Leitungs- oder Verwaltungsorgan: |
|--------------------|--|
| Aktiengesellschaft | Verwaltungsrat |
| GmbH | Geschäftsführung |
| Genossenschaft | Verwaltung |
| Verein | Vorstand |
| Stiftung | Stiftungsrat |

2. Anmeldung

In der Anmeldung sind die genauen Personalien der gewählten Personen anzugeben:

- Vollständiger Familienname,
- Einzutragende Vorname(n),
- Bürgerort (bei Ausländern Staatsangehörigkeit),
- Wohnort,
- Funktion und
- Zeichnungsberechtigung bzw. Hinweis *ohne Zeichnungsberechtigung*.

Sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt, erfolgt die Anmeldung grundsätzlich durch eine oder mehrere für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigte Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung. Für eine Übersicht, wer die Anmeldung unterzeichnen darf, wird auf das Merkblatt «Die Anmeldung beim Handelsregister» verwiesen.

3. Protokoll

Die Wahlen in Organe einer juristischen Person sind mit einem Protokoll oder Protokollauszug des zuständigen Wahlorgans im Original oder in beglaubigter Kopie zu belegen.

| Organ: | Zuständiges Wahlorgan: |
|-----------------------------|---|
| Verwaltungsrat (AG) | Generalversammlung |
| Geschäftsführung (GmbH) | Gesellschafterversammlung (bei Drittorganschaft) ¹ |
| Verwaltung (Genossenschaft) | Generalversammlung |
| Vorstand (Verein) | I.d.R. Versammlung der Vereinsmitglieder |
| Stiftungsrat (Stiftung) | I.d.R. Zuwahl durch den Stiftungsrat selbst (Kooptation) |

Das Protokoll kann wie folgt eingereicht werden:

- Als Gesamtprotokoll, das von der vorsitzenden sowie der protokollführenden Person (originalhandschriftlich) unterzeichnet ist (Art. 23 Abs. 2 HRegV);

¹ Sehen die Statuten keine Abweichung zur gesetzlichen Ordnung betreffend die Organisation der Geschäftsführung vor, so muss jeder Gesellschafter als Mitglied der Geschäftsführung in das Handelsregister eingetragen werden (vgl. Art. 809 Abs. 1 OR, sog. «Selbstorganschaft»).



- Auszug aus dem Protokoll, der von der vorsitzenden sowie der protokollführenden Person originalhandschriftlich unterzeichnet ist (Art. 23 Abs. 2 HRegV);
- Zirkularbeschluss (sofern die schriftliche Beschlussfassung für diesen Fall zulässig ist), der von allen Mitgliedern des betreffenden Organs originalhandschriftlich unterzeichnet ist. Die schriftliche Abstimmung in Form eines Zirkularbeschlusses ist bei der Generalversammlung der Aktiengesellschaft nicht zulässig. Für Informationen zur Versammlung von Gesellschaften nach Art. 27 der Covid-19-Verordnung 3 verweisen wir sie gerne auf die «FAQ Coronavirus und Generalversammlungen» des Bundesamts für Justiz.

4. Wahlannahmeerklärung

Die gewählte Person (z.B. Verwaltungsrat oder Revisionsstelle) muss schriftlich bestätigen, dass sie die Wahl des Mandates annimmt. Hierfür gibt es folgende Möglichkeiten:

- Mitunterzeichnung der Handelsregisteranmeldung, sofern die Wahl aus der Anmeldung ersichtlich ist;
- schriftliche, an die Gesellschaft gerichtete Wahlannahmeerklärung im Original oder in beglaubigter Kopie;
- Mitunterzeichnung des Protokolls der Wahlversammlung.

5. Ausweiskopie und Unterschriftsbeglaubigung

Sofern die gewählte Person eine Zeichnungsberechtigung erhält, muss deren Unterschrift nach Massgabe einer der nachfolgenden Modalitäten beim Handelsregister hinterlegt werden:

- Die gewählte Person erscheint persönlich mit gültigem Ausweis (Identitätskarte/Pass/schweizerischer Ausländerausweis) beim Handelsregister und zeichnet dort ihre Unterschrift;
- Die gewählte Person lässt ihre Unterschrift von einer Urkundsperson beglaubigen und reicht die Unterschriftsbeglaubigung als Beleg beim Handelsregister ein.

Sofern auf der Unterschriftsbeglaubigung die *Art, die Nummer oder das Ausgabeland* des Ausweisdokuments nicht aufgeführt ist, muss zusätzlich zur Unterschriftsbeglaubigung auch eine Kopie des Ausweisdokuments (Identitätskarte/Pass/schweizerischer Ausländerausweis) beim Handelsregister eingereicht werden.

Erhält die gewählte Person keine Zeichnungsberechtigung, so muss in jedem Fall eine Kopie ihres gültigen Ausweisdokuments (Identitätskarte/Pass/schweizerischer Ausländerausweis) beim Handelsregister eingereicht werden.

Konstituierung und Zeichnungsberechtigungen des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans

1. Anmeldung

In der Anmeldung sind die genauen Personalien der gewählten Personen anzugeben:

- Vollständiger Familienname,
- Einzutragende Vorname(n),
- Bürgerort (bei Ausländern Staatsangehörigkeit),
- Wohnort,
- Funktion(en) und



- Zeichnungsberechtigung bzw. der Hinweis «ohne Zeichnungsberechtigung».

Sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt, erfolgt die Anmeldung grundsätzlich durch eine oder mehrere für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigte Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung. Für eine Übersicht, wer die Anmeldung unterzeichnen darf, wird auf das Merkblatt «Die Anmeldung beim Handelsregister» verwiesen.

2. Protokoll

Bei der Aktiengesellschaft sowie (SICAF und SICAV) wird die Zeichnungsberechtigung durch den Verwaltungsrat geregelt und der Präsident durch diesen gewählt (ausgenommen, wenn der Präsident gemäss Statuten von der Generalversammlung gewählt wird). Dazu ist zwingend immer ein Verwaltungsratsprotokoll im Original oder in beglaubigter Kopie erforderlich.

Bei den übrigen Rechtsformen sind für die Feststellung des zuständigen Wahl- resp. Beschlussorgans zwingend die Statuten zu konsultieren.

Das Protokoll kann wie folgt eingereicht werden:

- Als Gesamtprotokoll, das von der vorsitzenden sowie der protokollführenden Person originalhandschriftlich unterzeichnet ist (Art. 23 Abs. 2 HRegV);
- Auszug aus dem Protokoll, der von der vorsitzenden sowie der protokollführenden Person originalhandschriftlich unterzeichnet ist (Art. 23 Abs. 2 HRegV);
- Zirkularbeschluss, welcher auch in Form einer durch alle Mitglieder des obersten Leitungsorgans unterzeichneten Anmeldung eingereicht werden kann (Art. 23 Abs. 3 HRegV). Nicht in Zirkularform gefasst werden können Beschlüsse der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft (sowie SICAF und SICAV); bei den übrigen Rechtsformen geben die Statuten über die Zulässigkeit Auskunft.

Ausscheiden aus dem obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan oder als Revisionsstelle

1. Anmeldung

Sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt, erfolgt die Anmeldung grundsätzlich durch eine oder mehrere für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigte Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung. Für eine Übersicht, wer die Anmeldung unterzeichnen darf, wird auf das Merkblatt «Die Anmeldung beim Handelsregister» verwiesen.

Die betroffene Person kann ihr Ausscheiden in jedem Fall auch selbst anmelden, sofern sie einen entsprechenden Beleg (z.B. Rücktrittserklärung) vorlegt (Art. 17 Abs. 2 lit. a HRegV).

2. Rücktrittserklärung

Der Rücktritt aus einem Organ kann wie folgt nachgewiesen werden:

- schriftliche, an die Gesellschaft gerichtete Rücktrittserklärung;
- Mitunterzeichnung der Anmeldung.

3. Protokoll (anstatt Rücktrittserklärung gemäss Ziffer 2)

Ist aus einem Protokoll ersichtlich, dass die betreffende Person aus dem Organ nicht von sich aus ausgeschieden ist (Abwahl, Nichtwiederwahl, Kenntnisnahme des Rücktritts), so kann auf eine separate Rücktrittserklärung verzichtet werden.



Erlöschen von Zeichnungsberechtigungen

Anmeldung

Sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt, erfolgt die Anmeldung grundsätzlich durch eine oder mehrere für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigte Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung. Für eine Übersicht, wer die Anmeldung unterzeichnen darf, wird auf das Merkblatt «Die Anmeldung beim Handelsregister» verwiesen.

Die betroffene Person kann die Löschung ihrer eigenen Zeichnungsberechtigung in jedem Fall auch selbst anmelden (Art. 17 Abs. 2 lit. a HRegV).

Weitere Belege sind für das Erlöschen von Zeichnungsberechtigungen nicht erforderlich.

Änderung von Personalangaben (Name, Heimatort, Wohnort)

Anmeldung

Sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt, erfolgt die Anmeldung grundsätzlich durch eine oder mehrere für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigte Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung. Für eine Übersicht, wer die Anmeldung unterzeichnen darf, wird auf das Merkblatt «Die Anmeldung beim Handelsregister» verwiesen.

Die Änderung kann auch durch die betreffende Person selbst angemeldet werden (Art. 17 Abs. 2 lit. b i.V.m. 119 HRegV).

Die Änderung des Namens oder des Heimatorts ist auf Grundlage eines gültigen Passes, einer gültigen ID oder eines gültigen schweizerischen Ausländerausweises durch Einreichung einer entsprechenden Kopie nachzuweisen. Bei der Namensänderung einer natürlichen Person (z.B. infolge Heirat) muss zudem die Unterschrift neu beglaubigt werden.

Änderungen bei der Revisionsstelle (Name, Heimatort, Wohnort, bzw. Firma und Sitz)

Anmeldung

Sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt, erfolgt die Anmeldung grundsätzlich durch eine oder mehrere für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigte Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung. Für eine Übersicht, wer die Anmeldung unterzeichnen darf, wird auf das Merkblatt «Die Anmeldung beim Handelsregister» verwiesen.

Die Änderung kann auch durch die betreffende Revisionsstelle selbst angemeldet werden (Art. 17 Abs. 2 lit. b HRegV). Weitere Belege sind nicht erforderlich.